

Satzung des Schweriner Sportanglervereins 1924. e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Schweriner Sportanglerverein 1924 e.V. (SSAV 1924).
- (2) Sitz des Vereins ist die Bornhövedstraße 101 in 19055 Schwerin.
- (3) Als Vereinszeichen wird ein gelb/blauer Wimpel mit blau/gelber Angelpose geführt.
- (4) Der Verein gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. an.
- (5) Gerichtsstand des Vereins ist Schwerin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Umwelt- und Naturschutz, des Sports und des Denkmalschutzes im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung / "Steuerbegünstigte Zwecke". Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder Ziele. Finanzielle und gegenständliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Der Verein hält sich fern von allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bestrebungen.
- (3) Die steuerbegünstigten Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a) enge Zusammenarbeit mit den territorialen Organisationen, die Förderung des Angelns, sowie des sportlichen Wettbewerbs beim Casting,
 - b) den Zusammenschluss von Anglerinnen und Anglern und deren Vertretung auf dem Gebiet des Angelns,
 - c) die Hege des Fischbestandes durch Einhalten von Schonbestimmungen und Schutzmaßnahmen,
 - d) die Belehrung der Mitglieder in Fragen des Fischerei- und Umweltrechts und des waidgerechten Angelns und Verhaltens,
 - e) die ideelle und materielle Förderung seiner Jugendgruppe,
 - f) die Werterhaltung seines denkmalgeschützten Anglerheims.
- (4) Der Verein setzt sich für die Reinhaltung der Gewässer ein durch:
 - Meldung von Wasser- und Uferverunreinigungen und deren Verursacher an die zuständigen Stellen,

- Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden zum Vermeiden von gesundheitlichen Störungen, die der Bevölkerung durch Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufergeländes entstehen können,
 - Belehrung der Mitglieder.
- (5) Zu den Aufgaben des Vereins gehören ferner:
- (a) die Zahlung der an die zentralen Anglervereinigungen abzuführenden Beträge.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
- ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Mitgliedsaufnahmen finden ganzjährig statt. Die Bewerberin oder der Bewerber haben die nachfolgenden Unterlagen bei dem Vorstand des Vereins einzureichen:
- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmeantrag,
 - ein Passbild für den Sportfischerpass,
 - das vollständig ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung der durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren zuzüglich einer Aufnahmegebühr.

Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

- (3) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Mitgliedschaft nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erwerben. Bei Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die gesetzlichen Vertreter den schriftlichen Aufnahmeantrag zum ordentlichen Mitglied stellen.
- (4) Als fördernde Mitglieder, die nicht aktiv angeln und keinen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, können volljährige Personen und juristische Personen aufgenommen werden. Ihr Anliegen sollte sein, durch ihre Mitgliedschaft das Vereinsleben allseitig zu unterstützen. Wer förderndes Mitglied werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
- (5) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat. Das Verdienst muss dabei über die gewöhnliche Mitwirkung im Vereinsleben, die auch bei einer Tätigkeit im Vereinsvorstand besteht, hinausgehen. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig vom Lebensalter des Mitgliedes und der Zugehörigkeit

zum Verein. Die Ehrenmitgliedschaft ist durch die Jahresmitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Gebühren, Beiträge und Umlagen für die Erhaltung und Erweiterung des Vereinsgrundstücks werden von der Jahresmitgliederversammlung jährlich festgelegt. Bei der Festlegung wird unterschieden nach Inhaberin oder Inhabers eines Nutzungsvertrages, einer Hallennutzerin oder Hallennutzers und den übrigen Mitgliedern.
- (2) Der Beitrag für die Vereinsmitgliedschaft wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Vereinsmitgliedschaft während des Geschäftsjahres begründet wird.
- (3) Es sind im Dreijahresrhythmus Pflichtarbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Bei der Festlegung der Pflichtarbeitsleistungen sind die Inhaber eines Nutzungsvertrages von den übrigen Mitgliedern zu unterscheiden. Die Pflichtarbeitsleistungen werden in Stundensätzen in der Jahresmitgliederversammlung festgelegt. Für nicht erbrachte Pflichtarbeitsleistungen sind bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der entsprechenden Rechnung Ausgleichzahlungen, deren Höhe die Jahresmitgliederversammlung festlegt, in Geld zu erbringen.
- (4) Befreit sind
 - von den Umlagen für die Erhaltung und Erweiterung des Vereinsgrundstücks sowie von den Pflichtarbeitsstunden:
 - Ehrenmitglieder und der Vorstand,
 - von den Beiträgen:
 - Ehrenmitglieder.
- (5) Mitglieder geraten mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung in Verzug, wenn die Zahlungen nicht bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der entsprechenden Rechnung an den Verein geleistet wurden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass die Zahlungen pünktlich und vollständig beim Verein eingehen.
- (6) Mitglieder, die mit ihren Zahlungen in Verzug geraten, werden vom Verein mit Verwaltungskosten belastet. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale ist auf der Jahresmitgliederversammlung zu beschließen. Bei nachweislichem Übersteigen der Verwaltungskostenpauschale können die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (7) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Sinne von § 5 Absatz 1 bis 3 bereits geleistet Zahlungen sowie für Angelberechtigungen weder vollständig noch anteilig zurückgezahlt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht,

- an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- an die Mitgliederversammlung und den Vorstand Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten,
- auf schriftlichen Antrag, vom Vorstand gehört zu werden,
- das Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres im Verein auszuüben,
- Angelberechtigungen unter Wahrung des Fischereirechts zu erwerben,
- die Einrichtungen des Anglerheims zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet

- beim waidgerechten Angeln die gesetzlichen und verbandsinternen Bestimmungen einzuhalten,
- den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen, zu fördern und den Verein sowie den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- Arbeiten zur erforderlichen Werterhaltung des Vereinsobjektes mit seinen Bauten zu leisten, gemäß den Vorgaben durch den Vorstand,
- Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands zu befolgen und den Vorstand bei seinen Maßnahmen zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts für die Fläche einer Bootskoje stellen. Die Vergabe einer Bootskoje erfolgt durch Beschluss des Vorstands unter Berücksichtigung der Verdienste für den Verein bzw. Vereinssports.

§ 7 Ahndung von Verstößen

(1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds, bei Verstößen gegen

- a) die Satzung, Versammlungsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes,
- b) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben,
- c) die Bestimmungen des Fischerei-, Natur- und Umweltrechts sowie die Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern,
 - eine Ermahnung aussprechen,
 - die Suspendierung von einem Amt oder einem Mandat vornehmen,
 - die zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten durchsetzen,
 - die zeitweilige Untersagung des Angelns in den Gewässern des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern bestimmen.

- (2) Gegen solche Maßnahmen des Vorstands kann das Mitglied nach Erhalt des Bescheids Einspruch auf der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung des Vereins erheben, welche darüber endgültig entscheidet.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens 3 Monate vorher dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Kündigung zum 30.09. des laufenden Jahres mit Wirksamkeit zum 01.01. des Folgejahres.

- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden
- a) wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen § 7 (1) oder den Nutzungsvertrag für eine Bootskoje,
 - c) bei Ausübung des Angelns trotz Angelverbot,
 - d) bei tätlichem Angriff auf einen Fischereiaufseher oder ein Vorstandsmitglied,
 - e) bei vereinsschädigendem Verhalten in besonders groben Fällen.
- (3) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
- (4) Der Ausschluss einer Inhaberin oder Inhabers eines Nutzungsvertrags für die Fläche einer Bootskoje beendet zugleich den Nutzungsvertrag.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird dem Kreisangelverein und dem Stadtsportbund mitgeteilt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden
- die Vorsitzende / der Vorsitzende
 - die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter,

- die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter,
 - die Kassenwartin / der Kassenwart,
 - die Schriftführerin / der Schriftführer,
 - die Grundstückswartin / der Grundstückswart,
 - die Jugendwartin / der Jugendwart,
 - die Sportwartin / der Sportwart,
 - die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit / der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Beisitzerin / Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung sind die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Vorstandswahlen aufzustellen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, wobei die Vorsitzende oder der Vorsitzende gesondert zu wählen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Jahresmitgliederversammlung bedarf.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende, die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter und die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter sind berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten. Vertragswirksame Handlungen sind mit zwei Unterschriften zu belegen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die Richtlinien für die gesamte Geschäftsführung vor.
- (3) Der Einwilligung des Vorstands bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwehr einer dem Verein drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die Genehmigung des Vorstands unverzüglich einzuholen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen sowie Reisekosten, Tage- sowie Übernachtungsgelder sind ihnen jedoch in angemessenen Rahmen zu erstatten.
- (5) Mitglieder des Vorstands können am Jahresende eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung zur Erstattung Ihrer Kosten sowie als Entschädigung für den erbrachten Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Die Einzelheiten dazu werden durch den Vorstand, unter Berücksichtigung der individuellen Tatbestände die zur Ausreichung der steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigung geführt haben, festgelegt.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstands verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder des Vorstands, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über jede Vorstandssitzung eine schriftliche Niederschrift. Sie ist von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben und aktenkundig zu verwahren.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand des Vereins beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen vor dem anberaumten Termin. Die Einladungen erfolgen schriftlich an die Mitglieder. Die Einberufung kann auch erfolgen durch einen schriftlichen Aushang im Schaukasten auf dem Vereinsgelände oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
- (2) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferin oder Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstands, die Durchführung von Wahlen, die Feststellung des Haushalts- und gegebenenfalls Finanzplans, die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (3) Außer der Jahresmitgliederversammlung sind mindestens zwei weitere Mitgliederversammlungen durchzuführen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang eines schriftlichen Antrages beim Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand des Vereines es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung oder Jahresmitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitglieds endgültig über Maßnahmen des Vorstands nach § 7 Absatz (1) oder § 8 Absatz (2).
- (6) Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nicht fristgemäß gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden sind. Die Anträge der

Vereinsmitglieder beinhalten die sachlich kurze Formulierung der Änderung bzw. Ergänzung sowie eine hinreichende Begründung.

- (7) Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen der §§ 16 und 17 dieser Satzung maßgebend.

- (8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder, die über 18 Jahre alt sind.
- (9) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über jede Versammlung eine schriftliche Niederschrift. Sie ist von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und aktenkundig zu verwahren.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend online zu buchen. Diese Buchungen werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder eines von ihm eingesetzten Beauftragten online im „Vieraugenprinzip“ freigegeben. Aus den Buchungsbelegen müssen Zweck der Zahlung und Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind von der Kassenwartin oder vom Kassenwart nur zu leisten, wenn sie von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden angewiesen sind. Die Kassenwartin oder der Kassenwart überwacht den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge.
- (2) Die Kasse ist am Schluss des Geschäftsjahres und auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden auch vorher von der Kassenprüferin oder vom Kassenprüfer und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von der Jahresmitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt werden, zu prüfen.
- (3) Nach Ablauf des Halbjahres legt die Kassenwartin oder der Kassenwart dem Vorstand einen Kassenzwischenbericht vor.

§ 15 Jugendordnung

- (1) Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus
- a) der Jugendwartin oder dem Jugendwart
 - b) seiner Vertreterin oder seinem Vertreter
- (2) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- (3) Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglerinnen und Anglern zu erziehen, sie staatsbürgerlich zu bilden und sie im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Die Jugendgruppe wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Jahresmitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Tilgung der Verbindlichkeiten an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bestätigung durch das Amtsgericht Schwerin vom 24. März 2016 in Kraft.

Geführt unter der Vereinsregister-Nr.: 196.